Blautopfstadt Blaubeuren

Stadt Blaubeuren
Alb-Donau-Kreis

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der zum Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 18.11.2025 folgende

Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 4.12.2024“

beschlossen:

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Stadt Blaubeuren erhebt eine personenbezogene Gebühr. Diese setzt sich aus Unterkunftskosten und Nebenkosten zusammen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassende Wohnplatz.

(2) Für alle Liegenschaften beträgt die Gebühr pro Person und pro Kalendermonat **314,82 €.**

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

Diese Änderung tritt zum 1.1.2026 in Kraft.

Blaubeuren, den 19.11.2025

Jörg Seibold
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.